

4. Änderung der Wahlordnung Jugendgemeinderat vom 8. Februar 2017

Aufgrund von § 41 a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7. Februar 2017 folgende 4. Änderung der Wahlordnung Jugendgemeinderat beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung Jugendgemeinderat wird wie folgt geändert:

Ziff. 2 Wahlgrundsätze erhält folgende Fassung:

„2. Wahlgrundsätze

Gewählt wird in den Schulen, bzw. durch die Nichtschüler im Bürgeramt: Jeder Wahlberechtigte kann jeden Kandidaten bzw. jeden Wählbaren wählen. Alle Wahlberechtigten bekommen eine Wahlbenachrichtigung.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, Stimmenhäufungen sind nicht zulässig.

Grundsätzlich stehen jeder Schule wie auch den Nichtschülern zwei Sitze zu. Weitere Sitze erhalten Schulen mit mehr als 600 Vollzeitschülern: Je angefangene 300 Vollzeitschüler, die über 600 Vollzeitschüler hinausgehen, erhalten sie einen weiteren Sitz. Den drei Schulen am Berufsschulzentrum werden die Sitze separat zugeteilt.

Eine Kandidatur ist möglich mit der Abgabe von 20 Unterschriften, die von wahlberechtigten Jugendlichen stammen müssen.

Die Kandidatur muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Wahl schriftlich bei der Schule oder der Stadtverwaltung eingegangen sein. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit einer Vorstellung.

Die Kandidaten werden in geheimer, freier, gleicher, direkter und unmittelbarer Wahl nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Die Sitze, die einer Schule bzw. den Nichtschülern zustehen, werden entsprechend der Anzahl der Stimmen, die die Wahlbewerber erhalten haben verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nichtgewählte Wahlbewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Kann ein Sitz mangels Kandidaten nicht von einer Schule bzw. den Nichtschülern besetzt werden, so geht er an diejenige Ersatzperson, die insgesamt die meisten Stimmen erhalten hat. Für welche Schule oder ob diese Person für die Nichtschüler kandidiert hat, ist in diesem Fall egal. Es ist unschädlich, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts die Altersgrenze überschritten ist, die weiteren Voraussetzungen für das passive Wahlrecht müssen aber vorliegen.

Es sind auch Jugendliche wählbar, die nicht kandidiert haben. Allerdings brauchen sie um in den Jugendgemeinderat zu kommen oder als Ersatzperson festgestellt werden zu können, 20 Stimmen. Haben Sie diese nicht erreicht, so bleiben diese Stimmen insgesamt unberücksichtigt.

Es sollte speziell um Kandidaten aus der Gruppe der Nichtschüler geworben werden, so dass ihre Sitze trotz benachteiligter Situation nicht wegfallen.“

Ziff. 4 Ausscheiden und Nachrücken erhält folgende Fassung:

„4. Ausscheiden und Nachrücken

Falls ein JGR vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, rückt die nächste Ersatzperson nach, die für diese Schule bzw. wenn ein Nichtschüler ausscheidet, für die Nichtschüler, festgestellt wurde. Gibt es für die Schule bzw. für die Nichtschüler keine Ersatzperson (mehr), so geht der Sitz an diejenige Ersatzperson, die insgesamt am meisten Stimmen bei der Wahl erhalten und noch keinen Sitz im Jugendgemeinderat hat, unabhängig davon, für welche Schule bzw. ob sie für die Nichtschüler kandidierte.

Es ist unschädlich für das Nachrücken, wenn die Altersgrenze überschritten ist, die weiteren Voraussetzung für das passive Wahlrecht müssen aber vorliegen.

Falls niemand mehr vorhanden ist, wird dieser Sitz gestrichen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Wahlordnung tritt sofort in Kraft.

Für die bei der Wahl 2015 gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderats und der aufgrund dieser Wahl festgestellten Ersatzpersonen findet bis zum Ende dieser laufenden Amtszeit die Wahlordnung in der Fassung vom 13. März 2013 Anwendung.

Nagold, 8. Februar 2017

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister